

117. Entscheid vom 3. Oktober 1912 in Sachen Säupfli.

Art. 122 ff. u. 258 SohKG: Kompetenz der Aufsichtsbehörden, die Betreibungs- und Konkursämter zur Erfüllung des durch eine Steigerung vollzogenen Verkaufes anzuhalten. — Art. 170 OR: Verpflichtung der Konkursverwaltung, bei einer Versteigerung von Forderungen den Gemeinschuldner zur Herausgabe der Schuldurkunde und aller vorhandenen Beweismittel, sowie zur Erteilung der für die Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse anzuhalten, sofern es nicht bereits geschehen ist, und die erhaltenen Akten und Mitteilungen dem Ersteigerer zu übermitteln.

A. — Im Konkurse des C. W. Höfle in Basel trat das Konkursamt Basel-Stadt durch Zuschlag auf öffentlicher Steigerung dem Rekurrenten eine Anzahl Forderungen des Gemeinschuldners ab, darunter eine solche im Nominalbetrage von 6422 Fr. 90 Cts. gegen D. Maier & Cie. in Basel. Auf Verlangen des Rekurrenten legte ihm das Konkursamt drei Aktenstücke zur Kenntnissnahme vor, nämlich eine Aufstellung des Gemeinschuldners über die erwähnte Forderung, ein Schreiben des Konkursamtes an D. Maier & Cie. und die Antwort von D. Maier & Cie. vom 19. September 1911. In seiner Aufstellung erklärt der Gemeinschuldner, laut Vertrag vom 17. September 1910 hätten D. Maier & Cie. bei ihm 7000 kg Gummischiben für Bierflaschen bestellt, ihm aber nur 1563 kg abgenommen, so daß er für den Rest eine Entschädigung für Gewinnausfall beanspruchen könne. D. Maier & Cie. bemerken in ihrem Antwortschreiben u. a., daß Höfle seine Verpflichtungen nicht gehalten habe, was aus der mit ihm geführten Korrespondenz hervorgehen müsse. Der Rekurrent ersuchte nun das Konkursamt Basel-Stadt, den Gemeinschuldner über das Forderungsverhältnis zu befragen und ihn zu veranlassen, den vor dem Konkurse geführten Briefwechsel, sowie den Vertrag vom 17. September 1910 vorzulegen. Das Konkursamt antwortete ihm jedoch, daß es ihm alle Akten, die sich auf die Forderung gegen Maier & Cie. bezögen, vorgelegt habe und sich nicht für verpflichtet halte, mehr zu tun.

B. — Hiegegen beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit den Anträgen:

„1. Das Konkursamt Basel-Stadt habe dem Beschwerdeführer

alle Akten einzuhandigen, welche zum Beweise erstigerter Forderungen dienen, insbesondere die Akten aus der Zeit vor dem Konkursverfahren.

2. Der Gemeinschuldner sei über die Forderungsverhältnisse einzuvernehmen, sowie zur Auskunfterteilung und zum Hervorsuchen der Akten anzuhalten, überhaupt habe das Konkursamt nach Möglichkeit zur Aufklärung der Forderungsverhältnisse mitzuwirken.“

In seiner Beschwerdeschrift führte der Rekurrent u. a. aus: „Das Verhalten des Konkursamtes Basel ist geradezu unerklärlich; es widerspricht dem Recht und dem gesunden Menschenverstand, und ist nur auf Bequemlichkeit oder Übelwillen zurückzuführen.“

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 20. September 1912 mit folgender Begründung ab: Da der Zuschlag bei den Steigerungen im Zwangsvollstreckungsverfahren eine behördliche Verfügung und nicht den Abschluß eines privatrechtlichen Kaufvertrages darstelle, so seien die Aufsichtsbehörden für die Beurteilung der aus dem Zuschlag abgeleiteten Verpflichtungen der Betreibungs- und Konkursämter zuständig. (Jäger, Komm. Art. 125 N. 2 D, Blumenstein Handbuch S. 433). Der Ersteigerer habe nun keinen Anspruch auf Unterstützung in weiterem Umfange, als das Konkursamt anerkenne, da ein solcher Anspruch weder nach dem Gesetz, noch auf Grund einer besonderen Erklärung des Konkursamtes bestehe. Das Amt habe alle Urkunden herauszugeben, die es vom Gemeinschuldner bezogen habe. Es sei aber nicht verpflichtet, Urkunden vom Schuldner zu Händen eines Ersteigerers herauszuverlangen, oder den Schuldner anzuhalten, ihm oder dem Ersteigerer Auskunft zu geben. Sache des Rekurrenten sei es, den Gemeinschuldner im Wege des Zivilprozesses zur Herausgabe der Urkunden zu veranlassen. Der persönliche Ton der Beschwerde sei zu tabeln. Die Sprache bei der Beschwerdeführung müsse sachlich sein und von persönlichen Ausfällen frei bleiben. In einer Verletzung dieser Regel liege ein Mißbrauch des Beschwerderechtes. Dem Rekurrenten seien daher nach Art. 57 des Gebührentarifs die Kanzleikosten aufzuerlegen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seiner Begehren an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz hat mit Recht ausgeführt, daß die Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Begehren des Rekurrenten zuständig sind. Wie die Veräußerung bei der Zwangsversteigerung in der Hauptsache durch die amtliche Verfügung des Zuschlages zustande kommt und daher nach Art. 136 bis SchRG nur auf dem Wege der Beschwerdeführung angefochten werden kann, so bildet auch die Erfüllung der Veräußerung durch das Betreibungs- oder Konkursamt eine Amtshandlung, deren Vollzug bei unbegründeter Weigerung des Beamten durch die Aufsichtsbehörden anzuordnen ist.

2. — Es ist davon auszugehen, daß die Wirkungen des Zwangsversteigerungskaufes den gewöhnlichen privatrechtlichen Bestimmungen über den Kauf unterstellt sind, soweit nicht dem Betreibungsgesetze oder den von der Versteigerung handelnden Art. 229 ff. OR etwas anderes zu entnehmen ist. Demgemäß sind mit dieser Einschränkung auch die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Abtretung von Forderungen auf die Versteigerung von Guthaben im Zwangsvollstreckungsverfahren anwendbar. Nun bestimmt Art. 170 OR, daß der Abtretende verpflichtet ist, dem Erwerber der Forderung die Schuldburkunde und alle vorhandenen Beweismittel auszuliefern und ihm die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Diese Bestimmung muß auch im vorliegenden Falle Anwendung finden, zumal da nach Art. 234 Abs. 2 OR, der hier analog anzuwenden ist, ein Ersteigerer die Sache mit den von Gesetzes wegen bestehenden Rechten erwirbt. In der besonderen Natur der Zwangsversteigerung liegt kein Grund, der der Anwendung des Art. 170 OR entgegenstände. Demgemäß hat das Konkursamt in Vertretung der Konkursmasse dem Rekurrenten gegenüber die in Art. 170 Abs. 2 OR erwähnten Verpflichtungen. Die Abtretung der versteigerten Guthaben hat zwischen der Konkursmasse und dem Rekurrenten stattgefunden und somit ist die Konkursmasse und nicht der Gemeinschuldner aus der Abtretung berechtigt und

verpflichtet. Wenn auch der Gemeinschuldner bis zur Abtretung als Gläubiger der Forderungen ohne Dispositionsrecht zu betrachten war, so hat doch die Konkursmasse die Forderungen nicht als Vertreterin des Gemeinschuldners, sondern selbstständig als Zedentin kraft ihres Beschlagnachrechtes verkauft. Der Rekurrent hat somit aus der Abtretung keine Ansprüche unmittelbar gegen den Gemeinschuldner erworben. Es ist daher nicht zulässig, ihn, wie die Vorinstanz es tut, mit dem Begehren auf Herausgabe der zum Beweise der Forderungen dienenden Urkunden auf den Weg des Zivilprozesses gegen den Gemeinschuldner zu verweisen.

3. — Die nach Art. 170 Abs. 2 OR infolge einer Versteigerung von Forderungen bestehende Verpflichtung der Konkursverwaltung ist nun zweifellos damit nicht erfüllt, daß sie die sich auf die Forderungen beziehenden Aktenstücke, soweit sie dieselben zufällig gerade in Händen hat, dem Ersteigerer übergibt. Gerade wie ein Zedent, der eine Forderung von jemand anders erworben hat und sie nun seinerseits wieder abtritt, seinem Zessionar gegenüber, der sich auf Art. 170 Abs. 2 OR beruft, nicht einfach geltend machen kann, er habe von seinem Zedenten weder Beweismittel noch Aufschlüsse erhalten und könne daher auch keine Auskunft geben, sondern verpflichtet ist, an seinen Zedenten zu gelangen, um von ihm zu Handen seines Zessionars die nötigen Beweismittel und Aufschlüsse zu erhalten, oder seinem Zessionar wenigstens die ihm gegen seinen Zedenten nach Art. 170 Abs. 2 OR zustehenden Rechte abzutreten, so kann auch eine Konkursverwaltung, da auf die Konkursmasse ähnlich wie bei einer Zession das Recht zur Verfügung über die Forderungen des Gemeinschuldners übergegangen ist, sich der ihr nach Art. 170 Abs. 2 OR obliegenden Verpflichtungen nicht mit dem Hinweis darauf entledigen, daß sie nichts wisse und keine Akten besitze; sondern sie muß, gleich wie der wieder abtretende Zessionar seine Rechte gegenüber seinem Zedenten geltend zu machen hat, von ihrer gesetzlichen Gewalt über den Schuldner Gebrauch machen, diesen also in Beziehung auf eine versteigerte Forderung zur Herausgabe der Schuldburkunde und aller vorhandenen Beweismittel, so wie zur Erteilung der für die Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse nach Art. 222, 223 und 229 SchRG anhalten und

die erhaltenen Akten und Mitteilungen dem Ersteigerer übermitteln. Bestünde eine derartige Verpflichtung der Konkursverwaltung nicht, so wäre derjenige, der bei Zwangsversteigerungen Gut haben kauft, im allgemeinen schlechter gestellt als jemand, der auf anderem Wege eine Forderung erwirbt, und dies kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Die Konkursverwaltung ist schon zum Zwecke der Inventaraufnahme und der Schätzung der Vermögensstücke, sowie auf Grund des Art. 223 Abs. 2 SchKG verpflichtet, den Gemeinschuldner zur Auskunft über die Rechtsverhältnisse mit seinen Schuldnern anzuhalten und die sich hierauf beziehenden Akten in Verwahrung zu nehmen. Wenn sie dies nicht tut, so kann sie sich kein Urteil über die Begründetheit der Forderungen des Gemeinschuldners bilden und es fehlt ihr dann eine genügende Grundlage sowohl für die Schätzung des Wertes der Forderungen, wie auch für ein zweckmäßiges Vorgehen bei deren Verwertung.

4. — Nach dem Gesagten ist klar, daß die Beschwerdeanträge 1 und 2 im allgemeinen gutzuheissen sind, jedoch nur, soweit sie sich auf die Forderung gegen D. Maier & Cie beziehen; denn nur in Bezug auf diese Forderung hat sich der Rekurrent an das Konkursamt gewendet. Das Konkursamt Basel-Stadt ist also anzuweisen, den E. W. Höfle über das Rechtsverhältnis mit D. Maier & Cie., insbesondere auch über die von den Schuldnern geltend gemachten Einwendungen, zu befragen, sowie ihn zur Herausgabe des Vertrages vom 17. September 1910, der von D. Maier & Cie. in ihrem Schreiben vom 19. September 1911 erwähnten Korrespondenz und allfälliger anderer von ihm bei der Auskunftserteilung noch angegebenen Akten, anzuhalten. Dagegen ist das Konkursamt nicht verpflichtet, ganz allgemein „nach Möglichkeit zur Aufklärung der Forderungsverhältnisse mitzuwirken“. In dieser Beziehung ist daher die Beschwerde abzuweisen.

5. — Ebenso ist der Rekurs, soweit er sich gegen die Aufhebung der Kanzleikosten richtet, unbegründet, da der Rekurrent in der Tat den durch die gute Sitte gebotenen Anstand in seiner Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde verlegt hat. Zwar kann nicht wohl gesagt werden, daß ein derartiges Verhalten als „mißbräuchliche Beschwerdeführung“ im Sinne des Art. 57 des Gebührenrentarifs zu behandeln sei, da diese Bestimmung nur die

sachlich mißbräuchliche Erhebung von Beschwerden betrifft. Dagegen sind die kantonalen Instanzen befugt, Anstandsverletzungen im Beschwerdeverfahren mit Ordnungsbußen zu bestrafen (vgl. NS Sep.-Ausg. 2 Nr. 76*; Archiv 8 Nr. 116, 9 Nr. 21) und da aus diesem Titel die Verfügung aufrecht erhalten werden kann, liegt für das Bundesgericht keine Veranlassung vor, sie aufzuheben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, soweit er sich gegen die Aufhebung der Kanzleikosten richtet. Im übrigen wird er im Sinn der Motive gutgeheissen.

118. **Entscheid vom 3. Oktober 1912 in Sachen Sentsler.**

Art. 136 bis SchKG: Pflicht der Aufsichtsbehörden, bei Aufsechtung des Eigentumserwerbes eines Steigerungskäufers nötigenfalls Zeugen abzuhören.

A. — Das Betreibungsamt Ober-Engstringen publizierte am 30. April 1912 im Amtsblatt die zweite Steigerung folgender Liegenschaften des Hans Beskow:

Wohnhaus Affekur. Nr. 81 mit 2044 m² Gebäudeplatz und Umschwung,

Wohnhaus Affekur. Nr. 80 mit 1811 m² Gebäudeplatz und Umschwung,

drei Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 3600 m².

Die Steigerung fand am 11. Mai 1912 statt. Nach der Darstellung des Betreibungsamtes wurde zuerst das Haus Nr. 80 ausgebaut. Das Höchstangebot von 33,000 Fr. ging vom Rekurrenten aus. Dieser machte auch das Höchstangebot auf das zweite Haus im Betrag von 35,000 Fr., und H. Hottinger, der das Haus Nr. 80 bewohnt, das Höchstangebot von 20,000 Fr. auf die drei Grundstücke. Auf das erste Haus hatte Hottinger 31,000 Fr., auf das zweite 34,000 Fr. geboten. Schließlich

* Ges.-Ausg. 25 I S. 609 Erw. 2.